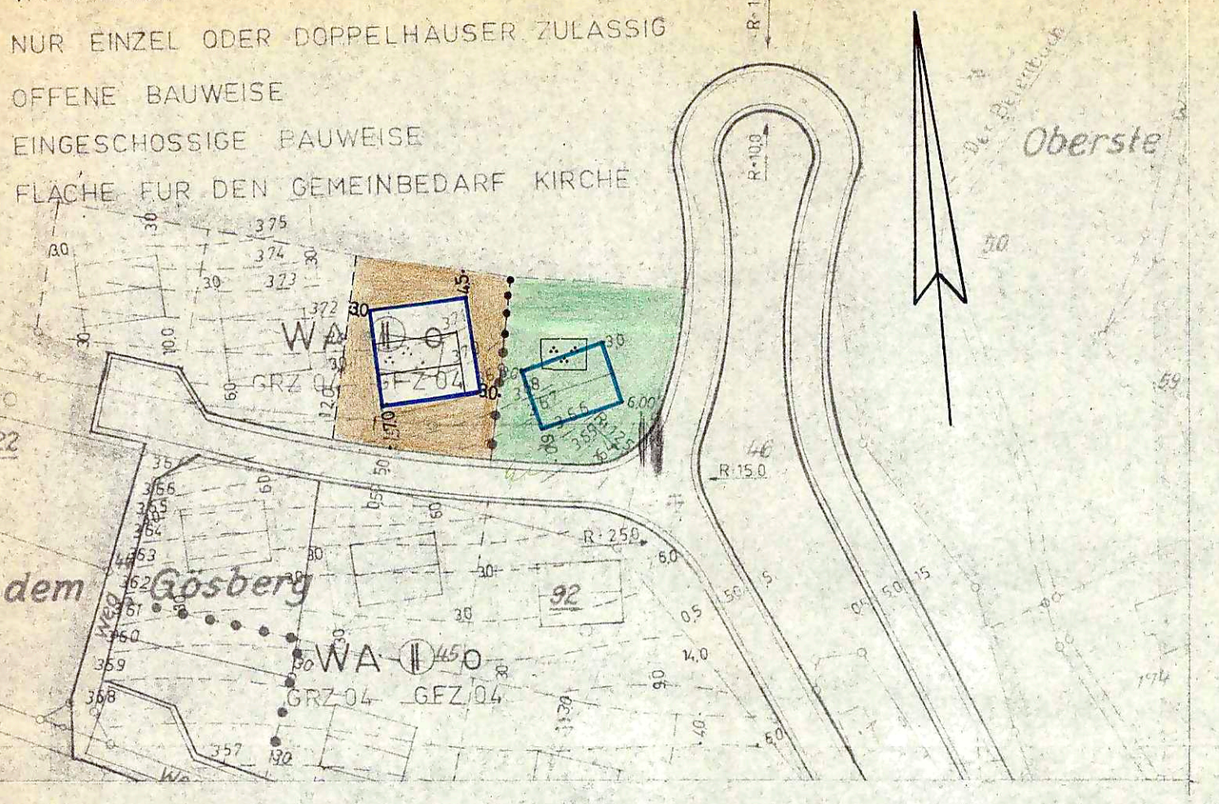


1. vereinf. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Auf dem Hagen" Gem. Beienbach Flur 1+5 M.: 1:1000

DIESE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEM §§ 10 UND 13 DES BBauG VOM 23.6.1960 (BGBL I S 341) UND GEM § 4 DER 1. DVO ZUM BBauG VOM 29.11.1960 (GV NW. S 433) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE NETPHEN VOM 16.9.1970 IN „VEREINF. ÄNDERUNG" DES BEBAUUNGSPLANES NR 1. „AUF DEM HAGEN" ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN

NETPHEN, DEN 25.9.1970

Zimmermann — BÜRGERMEISTER
Kemmler — RATSMITGLIED
Thomas — SCHRIFTFÜHRER

DIESE 1. VEREINF. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 1 IST GEM § 12 DES BBauG VOM 23.6.1960 (BGBl I 341) AM 30.9.1970 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN DAMIT IST DIESE 1. VEREINF. ÄNDERUNG RECHTSVERBINDLICH

NETPHEN, DEN

DER BÜRGERMEISTER

Zimmermann

Begründung

DIE ÄNDERUNG FÜR DIE FLURSTÜCKE 70 DER FLUR 1 U. 7 DER FLUR 5 WIRD DURCH – GEFÜHRT, DAMIT EIN AUSTAUSCH ZWISCHEN BAUGRUNDSTÜCK U. GRÜNFLÄCHE STATTFINDEN KANN. DIE ERRICHTUNG EINES WOHNHAUSES IST AUF DEM SÜDÖSTLICHEN GRUNDSTÜCKSTEIL NUR ERSCHWERT MÖGLICH, DA SICH HIERAUF EINIGE GROSSE BÄUME BEFINDEN. DIESE MÜSSTEN BEIM BAU EINES HAUSES ENTFERNT WERDEN. DER AUSTAUSCH WIRD ENSPRECHEND DEM LAGEPLAN VORGENOMMEN. GLEICHZEITIG WIRD AUCH DIE ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE ERWEITERT.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 1

DAS BAUGRUNDSTÜCK IM SÜDÖSTL. TEIL DES FLURSTÜCKES 70, FLUR 1 UND IM NORDÖSTL. TEIL DES FLURSTÜCKES 7 DER FLUR 5 WIRD GEGEN DIE GRÜNFLÄCHE AUSGETAUSCHT.

§ 2

NUTZUNGSGRENZE UND ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE WERDEN ENTSPRECHEND DEM LAGEPLAN GEÄNDERT.

§ 3

DIE ÜBRIGEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES BLEIBEN UNBERÜHRT.

ZEICHENERKLÄRUNG

- NEUE FESTSETZUNG DER BAULINIEN
- ALTE FESTSETZUNG DER BAULINIEN
- NEUE FESTSETZUNG DER BAUGRENZEN
- ALTE FESTSETZUNG DER BAUGRENZEN
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- ALLGEM. WOHNGEBIET
- GRÜNFLÄCHE
- PARKANLAGE
- NUTZUNGSGRENZE